

Kaminfegertarif für den Kanton Solothurn

B der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 14. Dezember 1994 (Stand 1. Juli 2005)

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 67 Absatz 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

Dieser Tarif bezweckt die Abgeltung der Leistungen des Kaminfegers für seine Reinigungsarbeiten.

§ 2. Geltungsbereich

Der Tarif ordnet die Entschädigung für die dem Kreiskaminfeger von der Solothurnischen Gebäudeversicherung übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldungen von festgestellten vorschriftswidrigen oder feuergefährlichen Zuständen. Weitergehende Aufgaben und deren Entschädigung werden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung besonders geregelt.

§ 3. Reinigungsmethode

¹ Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, die unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe und rationelle Reinigung gewährleistet.

² Die alkalische Heizkesselreinigung darf grundsätzlich nur im Einverständnis mit dem Gebäudeeigentümer, Mieter oder deren Vertreter ausgeführt werden. Die Kosten (Materialkosten + Zeitaufwandkosten) für die alkalische Heizkesselreinigung sind vorgängig zwischen den Parteien festzulegen.

³ In besonderen Fällen kann die Gebäudeversicherung die Reinigungsmethode vorschreiben.

¹⁾ BGS 618.111.

II. Entschädigung

§ 4. Bemessung der Entschädigung

Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich einerseits nach dem Tarif nach Vorgabezeit (Grund- und Objekttaxe) oder andererseits nach dem Tarif nach Aufwand. Hinzu kommen allfällige Sonderkosten gemäss § 13.

§ 5. Tarif nach Vorgabezeit a) Grundtaxe

¹ Mit der Grundtaxe (Tabelle im Anhang) werden jene Kosten abgegolten, die nicht dem einzelnen Reinigungsobjekt direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisung, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe wird zur Objekttaxe hinzugerechnet. Sonderkosten gemäss § 13 berechnen sich nicht zur Erhebung der Grundtaxe.

³ Massgebend für die Berechnung der Grundtaxe sind die gesamten Objekttaxen pro selbständigen Haushalt. Bei gemeinschaftlichen Anlagen (z.B. Zentralheizungen) erfolgt der Zuschlag der Grundtaxe auf die Gesamtheit der entsprechenden Objekttaxen.

⁴ Bei der Rechnungsstellung nach dem Tarif nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird.

§ 6. b) Objekttaxe

¹ Mit der Objekttaxe werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich der Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen gemäss Arbeitspositionen im Objekttaxenverzeichnis (Tarifanhang) abgegolten.

² Die Objekttaxen beruhen auf Vorgabezeiten. Diese werden von der Gebäudeversicherung festgelegt. Beratung, Barinkasso¹⁾ sowie allfällige Meldungen über festgestellte vorschriftswidrige oder feuergefährliche Zustände gemäss § 2 sind darin eingeschlossen.

³ Zur Objekttaxe ist die Grundtaxe hinzuzurechnen.

§ 7. c) Ausserordentliche Fälle

¹ Wenn aus Gründen, die in der wärmetechnischen Anlage liegen, der Reinigungsaufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Entschädigung nach dem Tarif nach Vorgabezeit steht, darf nach Orientierung des Eigentümers, Mieters oder deren Vertreter der Tarif nach Aufwand für den gesamten Reinigungsaufwand (ohne Zeitaufwand für die alkalische Heizkesselreinigung gemäss § 3 Abs. 2) angewendet werden. Die Orientierung, dass anstelle des Tarifes nach Vorgabezeit der Tarif nach Aufwand angewendet wird, hat vor Reinigungsbeginn zu erfolgen.

² Ein offensichtliches Missverhältnis liegt vor, wenn die aufgewendete Objektzeit die Vorgabezeit um mehr als 20 Prozent, mindestens jedoch um

¹⁾ Fassung vom 25. Oktober 1996.

10 Minuten, über- beziehungsweise unterschreitet. Bei entsprechendem Mehraufwand kann, bei Minderaufwand muss der Tarif nach Aufwand angewendet werden. Ein eventueller nachträglich festgestellter Mehraufwand darf nicht nach dem Tarif nach Aufwand abgegolten werden.

§ 8. *Tarif nach Aufwand*

¹ Mit dem Tarif nach Aufwand (Tabelle im Anhang) werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Kaminfeger (Meister, Geselle, Lehrling) im Objekt für die Arbeiten an der wärmetechnischen Anlage, einschliesslich Wegzeit, Beratung und Inkasso sowie für Meldungen über festgestellte vorschriftswidrige oder feuergefährliche Zustände gemäss § 2 abgegolten. Die Grundtaxe darf nicht erhoben werden.

² Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Objekttaxe vorgesehen ist. Vorbehalten bleiben die in diesem Tarif ausdrücklich aufgeführten Fälle.

§ 9. *Gemeinschaftliche Anlagen*

Die Reinigungsentschädigung für gemeinschaftliche Anlagen wird anteilmässig auf die Eigentümer oder Mieter aufgeteilt, die eine Benützungsmöglichkeit haben.

§ 10. *Arbeiten ausserhalb des Turnus*

Dieser Tarif gilt auch für die Reinigung und Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen ausserhalb des ordentlichen Turnus. Sofern sich aber dadurch ein Mehraufwand ergibt, bleibt seine Berechnung nach dem Tarif nach Aufwand vorbehalten.

§ 11. *Voranmeldung*

¹ Der Kaminfeger hat ordentlicherweise am Tage vorher die Hausbewohner zu avisieren; in Betrieben kann die Zeit vereinbart werden.

² Kann die Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht vorgenommen werden, kann die objektbezogene Grundtaxe in Rechnung gestellt werden.

§ 12. *Überzeit*

Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeit (18.00–20.00 Uhr und 06.00–07.00 Uhr)	+ 25%
Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr)	+ 50%
Sonntagsarbeit	+100%

§ 13. *Sonderkosten*

¹ Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist in der Objekttaxe und im Tarif nach Aufwand eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Konservierungsmittel und Schlämm-Material. Diese können zu Selbstkostenpreisen verrechnet werden.

² Sonderkosten dürfen zur Bemessung der Grundtaxe nicht herangezogen werden.

618.185.1

³ Für die vom Kunden verlangte schriftliche Rechnung darf der Kaminfeger einen Zuschlag von 6 Franken (exkl. MwSt.) pro Rechnung erheben.¹⁾

§ 14. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird auf dem dafür pflichtigen Rechnungsbetrag erhoben. Sie ist separat auszuweisen.

§ 15.²⁾ Indexanpassung

Dieser Kaminfegertarif entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2005 (Mai 1993 = 100 Punkte). Verändert sich dieser Index, so kann die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung diesen Tarif entsprechend anpassen.

§ 16. Rechnungsstellung

Der Kaminfeger hat bei der ersten Reinigung beziehungsweise bei Preis- oder Zeitänderungen detailliert Rechnung zu stellen. Bei schriftlicher Rechnung sind die Detailpositionen immer aufzuführen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17. Vollzug

Die Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

§ 18. Rechtspflege

¹ Beschwerden bezüglich Anwendung dieses Tarifes sind innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung schriftlich der Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung unter Beilage der Rechnung einzureichen. Der Geschäftsleiter der Gebäudeversicherung entscheidet erstinstanzlich.

² Gegen Entscheide des Geschäftsleiters steht dem Berechtigten die Beschwerde an die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung zu. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich einzureichen.

³ Die Zuständigkeit des Zivilrichters bleibt vorbehalten.

§ 19. Inkrafttreten

Dieser Tarif samt Anhang tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.³⁾ Er ersetzt den Kaminfegertarif vom 21. November 1985⁴⁾.

¹⁾ § 13 Absatz 3 eingefügt am 25. Oktober 1996.

²⁾ § 15 Fassung vom 27. April 2005.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 25. Oktober 1996 am 1. Januar 1997;
- 15. Dezember 2000 am 1. Januar 2001;
- 27. April 2005 am 1. Juli 2005.

⁴⁾ GS 90, 172 (BGS 618.185.1/11).

Tarifanhang

A. Tarif nach Vorgabezeit

a) Grundtaxentabelle (exkl. MWSt)¹⁾

Objekttaxe		Grundtaxe
von:	bis:	
Fr.	Fr.	Fr.
0.00	9.95	19.10
10.00	14.95	20.50
15.00	19.95	21.90
20.00	24.95	23.30
25.00	29.95	24.70
30.00	34.95	26.10
35.00	39.95	27.50
40.00	44.95	28.90
45.00	49.95	30.30
50.00	59.95	31.50
60.00	69.95	34.70
70.00	79.95	38.00
80.00	89.95	41.30
90.00	99.95	44.70
100.00	109.95	48.00
110.00	119.95	51.30
120.00	129.95	54.70
130.00	139.95	58.00
140.00	149.95	61.30
150.00	159.95	64.70
160.00	169.95	68.00
170.00	179.95	71.30
180.00	189.95	74.70
190.00	199.95	78.00
200.00	209.95	81.30
210.00	219.95	84.70
220.00	229.95	88.00
230.00	239.95	91.30
240.00	249.95	94.70
über	250.00	36 %

¹⁾ A. Tarif nach Vorgabezeit Buchstabe a Fassung vom 27. April 2005.

b) Objekttaxenverzeichnis (exkl. MWSt)**1. Zentralheizungen (inkl. Kamin/Abgasleitung und Verbindungswegen von 3 m Länge)**

1.1. Für Zentralheizungen mit einer Leistung bis 750 kW (645'000 kcal/h) beträgt die Objekttaxe:

Leistung kW	umgerechnet in kcal/h ca. (1 kW = 860 kcal/h)	Vorgabezeit in Minuten	Objekttaxe Fr.	Zuschlag für Einbau- ten Kessel- einstieg je Fr.
bis 30.0	bis 26'000	50	46.00	5.50
30.1- 35.0	26'001- 30'000	55	50.60	6.10
35.1- 40.0	30'001- 34'000	60	55.20	6.60
40.1- 50.0	34'001- 43'000	65	59.80	7.20
50.1- 60.0	43'001- 52'000	70	64.40	7.70
60.1- 70.0	52'001- 60'000	75	69.00	8.30
70.1- 80.0	60'001- 69'000	80	73.60	8.80
80.1- 90.0	69'001- 77'000	85	78.20	9.40
90.1-100.0	77'001- 86'000	90	82.80	9.90
100.1-110.0	86'001- 95'000	100	92.00	11.00
110.1-120.0	95'001-103'000	105	96.60	11.60
120.1-130.0	103'001-112'000	110	101.20	12.10
130.1-140.0	112'001-121'000	115	105.80	12.70
140.1-160.0	121'001-138'000	120	110.40	13.20
160.1-180.0	138'001-155'000	125	115.00	13.80
180.1-200.0	155'001-172'000	130	119.60	14.40
200.1-230.0	172'001-198'000	140	128.80	15.50
230.1-260.0	198'001-224'000	150	138.00	16.60
260.1-290.0	224'001-249'000	160	147.20	17.70
290.1-320.0	249'001-275'000	170	156.40	18.80
320.1-350.0	275'001-301'000	175	161.00	19.30
350.1-380.0	301'001-327'000	180	165.60	19.90
380.1-410.0	327'001-352'000	185	170.20	20.40
410.1-440.0	352'001-378'000	190	174.80	21.00
440.1-470.0	378'001-404'000	195	179.40	21.50
470.1-500.0	404'001-430'000	200	184.00	22.10
500.1-550.0	430'001-473'000	210	193.20	23.20
550.1-600.0	473'001-516'000	215	197.80	23.70
600.1-650.0	516'001-559'000	220	202.40	24.30
650.1-700.0	559'001-602'000	230	211.60	25.40
700.1-750.0	602'001-645'000	240	220.80	26.50

1.2. Für die Reinigung von zwei Heizkesseln (z.B. Öl/Holz) wird die Objektaxe zweimal berechnet. Von diesem Betrag ist hingegen die Reinigung des Kamins einmal wieder abzuziehen.

1.3. Bei Anlagen mit einer Leistung von über 750 kW(645'000 kcal/h) wird der Tarif nach Aufwand angewendet.

Vorgabezeit Preis

2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. Drei Zügen

bis 20 kW (17'200 kcal/h)	40	36.80
ab 20.1 kW (17'201 kcal/h)	50	46.00
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm Länge gelten als 1 Zug)	4	3.70
Zuschlag für Bratofen	4	3.70

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleichen Anlagen

Grundansatz inkl. einem Zug	10	9.20
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm Länge gelten als 1 Zug)	4	3.70
Zuschlag je Aufsatz	6	5.50

4. Lochherde

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher	10	9.20
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4	3.70
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4	3.70

5. Plattenherde

bis 30 dm ² Herdoberfläche	16	14.70
Zuschlag für weitere 10 dm ² , je	4	3.70
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4	3.70
Zuschlag für Bratöfen	4	3.70

6. Oelöfen

bis 10 kW(8600 kcal/h), 1 Brenner	20	18.40
ab 10.1 kW(8601 kcal/h), 1 Brenner	25	23.00
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5	4.60
Reinigung Verbrennungsventilator	10	9.20

618.185.1

7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleichen Anlagen

Tarif nach Aufwand

8. Kamine und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3-7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1. Kamine	Vorgabezeit	Preis
bis 9 m Länge	12	11.00
9.01-15.00 m Länge	16	14.70
über 15.01 m Länge	20	18.40
8.2. Steigbare Kamine		
Kamine, die zur Reinigung bestiegen werden müssen	Tarif nach Aufwand	
8.3. Ausbrennen	Tarif nach Aufwand	
8.4. Verbindungswege		
3.01-5.00 m Länge	6	5.50
5.01-8.00 m Länge	10	9.20
8.01 und mehr m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	Tarif nach Aufwand	

9. Gasfeuerungen

Kontrolle und Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

Tarif nach Aufwand

10. Gewerbliche Wärmetechnische Anlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben

Tarif nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten

Tarif nach Aufwand

B. Tarif nach Aufwand¹⁾**Für Meister, Geselle und Lehrling (pro Person auszurechnen)**

	Sockel- beitrag Pauschale pro Auftrag	pro Std. (exkl. MWST)	pro Min. (exkl. MWST)	Zuschlag für Ein- steigen bei Kesselarbeiten pro Std. (exkl. MWST)
Meister	Fr. 13.00	Fr. 73.70	Fr. 1.23	Fr. 7.40
Gesellen				
Lehrlinge	Fr. 13.00	Fr. 26.70	Fr. 0.45	Fr. 7.40

¹⁾ B. Tarif nach Aufwand Fassung vom 27. April 2005.